

Covid-19 Regeln

Infektionsschutz- und Hygienekonzept

Stand: 04.03.2022

Liebe Teilnehmer des Online Print Symposiums,
die Corona-Pandemie stellt besondere Anforderungen an uns alle. Die Gesundheit und Sicherheit aller Teilnehmer steht für uns als Veranstalter selbstverständlich an erster Stelle. Um uns alle bestmöglich schützen zu können, ergreifen wir folgende Maßnahmen:

Zutrittsvoraussetzungen

1) Grundlegende Voraussetzungen

- a) Wir bitten um Verständnis, dass die Teilnahme an der Veranstaltung nur geimpften und genesenen Personen nach Vorlage eines negativen Testnachweises möglich ist: 2G+ Regel. Alle Teilnehmer (auch Geboosterte) müssen einen aktuellen Corona-Test (PCR oder Antigen) und den Nachweis einer vollständigen, gültigen Impfung oder einen gültigen Genesenen-Ausweis erbringen.
- b) Für die Teilnahme am Online Print Symposium sowie an den zugehörigen Abendveranstaltungen ist die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige BayIfSMV (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) und das Rahmenkonzept für Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen des Freistaats Bayern maßgebend.
- c) Zur Sicherheit aller Teilnehmer beschreiben die unter a) genannten Voraussetzung die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Veranstaltung. Sollten in Folge von b) weitere Maßnahmen erforderlich sein, werden wir diese Vorgaben umsetzen.

2) Regelungen zum Nachweis

- a) Alle Teilnehmer müssen einen schriftlichen (Zertifikat) oder digitalen (CovPass-App) Nachweis über ihre vollständige, gültige Schutzimpfung oder Genesung von einer Covid-19-Erkrankung erbringen.
- b) Zusätzlich müssen alle Teilnehmer den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Testergebnisses (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorweisen. Alternativ kann auch ein negativer PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden. Bitte beachten Sie, dass vor Ort keine Tests angeboten werden. Es gibt aber einige umliegende Testzentren.
- c) Alle geforderten Nachweise werden durch uns bei der Registrierung geprüft und mit einem gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) abgeglichen.
- d) Nach erfolgreicher Prüfung der erforderlichen Nachweise beim Event-Check-In erhalten alle Beteiligten ein OPS-Namensschild ausgehängt, das während der gesamten Veranstaltung verpflichtend und gut sichtbar zu tragen ist. Es dient als Nachweis und Erkennungsmerkmal der erfolgten Prüfung der Zugangserlaubnis. Ein

mutwilliges Ablegen oder Verbergen des Namensschildes kann zum Ausschluss an der Veranstaltung führen.

3) Von der Veranstaltung ausgeschlossen sind Personen

An der Veranstaltung können folgende Personen nicht teilnehmen. Teilnehmer:

- a) mit einer aktiven, nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion,
- b) mit Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen. Sie sind verpflichtet, Symptome anzugeben. Zu den Symptomen zählen: Geruchs- und Geschmacksstörung, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen,
- c) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- d) die nicht angemeldet sind und/oder entsprechend der unter 1) und 2) genannten Vorgaben ihre Berechtigung nicht nachweisen,
- e) die während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben die Veranstaltung umgehend zu verlassen.

4) Kontaktdatenerfassung und Datenverarbeitung

- a) Wir sind verpflichtet, eine Datenverarbeitung durchzuführen. Hierfür erfassen wir bereits während des Anmeldeverfahrens Vor- und Zunamen, Anschrift sowie persönliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse aller Teilnehmer.
- b) Alle Teilnehmer sind zur korrekten Angabe der Kontaktdaten verpflichtet.
- c) Wir erfassen diese Daten ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder Ortspolizeibehörde.
- d) Eine Verwendung und Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheits- und Infektionsschutzbehörden erfolgen.
- e) Die Daten werden vier Wochen nach der Veranstaltung vernichtet.

Schutzmaßnahmen während der Veranstaltung

1) Mindestabstand

- a) Es ist grundsätzlich während der gesamten Veranstaltung ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen einzuhalten.

2) FFP2-Maskenpflicht

- a) Alle Teilnehmer sind in Innenräumen zum Tragen einer FFP2-Maske (oder vergleichbar, z. B. Masken des Standards KN 95, N 95, KF 94 oder KF 95) verpflichtet.
- b) Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske entfällt,
 - I. solange die Teilnehmer ihren Platz im Konferenzraum eingenommen haben.
 - II. beim Verzehr von Getränken oder Speisen.
 - III. so lange an einem festen Steh- oder Sitzplatz zuverlässig ein Abstand von 1,5m zu anderen Personen eingehalten werden kann.

3) Kostenfreier Covid-19-Selbsttest

- a) Alle Teilnehmer erhalten von uns zusätzlich einen kostenfreien Selbsttest und werden gebeten, am Morgen des zweiten Veranstaltungstags in Eigenverantwortung einen Covid-19 Test durchzuführen.

Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen während der Veranstaltung

1) Generell getroffene Maßnahmen

- a) Einrichten von Abstandslinien in Bereichen mit zu erwartendem hohem Besucheraufkommen.
- b) Regelmäßige Desinfektion der Kontaktflächen (Türgriffe, Tischoberflächen).
- c) Über die Gebäudeleittechnik zentral gesteuerte Lüftung der Veranstaltungsflächen mit gefilterter Außenluft.
- d) Bereitstellen von Desinfektionsspender.
- e) Bereitstellen von persönlichen Desinfektionsfläschchen.
- f) Bereitstellen von ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher.
- g) Einteilung der WC-Flächen zur Gewährleistung des Mindestabstandes.
- h) Infografiken zu richtigen Verhaltensweisen und Hygienemaßnahmen.
- i) Notwendigkeit, Türen zu öffnen minimieren (Ausnahme: Brandschutztüren).

2) Catering

- a) Die Handhabung der Getränke- bzw. Kaffee- sowie Speisenbuffets wird klar gekennzeichnet.
- b) Wegausschilderungen und/oder ausgewiesene Einbahnregelungen sind zu beachten.
- c) Die für das Catering geltenden Abstands- und Hygiene-Regeln werden von den Catering-Unternehmen eingehalten.
- d) Im Übrigen werden die im Rahmen der Veranstaltung angebotenen gastronomischen Angebote und die dadurch zur Anwendung kommenden Regelungen analog dem „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Pandemie“ durch den Catering-Dienstleister unter Mitwirkung des Veranstalters umgesetzt.

3) Maßnahmen am Einlass

- a) Abstandsmarkierungen im Wartebereich.
- b) Einlasskontrolle durch den Veranstalter.
- c) Einsatz von Plexiglasscheiben am Registrierungscounter.
- d) Sichtüberprüfung des Mundschutzes durch den Veranstalter.
- e) Bereitstellung von Desinfektionsspender.

4) Maßnahmen am Auslass

- a) Abstandsmarkierungen im Wartebereich.
- b) Bereitstellung von Desinfektionsspender und Müllbehältern für Masken.

5) Maßnahmen an der Garderobe

- a) Einbahnstraßenregelung
- b) Abstandsmarkierungen im Wartebereich.

Grundsätzlich sind alle Vorgaben des Hygienekonzepts einzuhalten, darüber hinaus sind die Anweisungen des Personals des Veranstalters maßgebend.

Allgemeine verbindliche Regelung

- 1) Maßgebend für alle Vorgaben des Hygienekonzepts sind die Erfüllung von Mindestanforderungen, die sich aus den für den Veranstaltungsort geltenden Gesetzen, Verordnungen und/oder Regelungen ergeben. Entsprechend sind die Vorgaben des Hygienekonzepts anzupassen, falls erforderlich auch kurzfristig.
- 2) Sind Anpassungen des Hygienekonzepts notwendig, so entsteht dafür für angemeldete Teilnehmer kein Recht zum Rücktritt oder ein Anspruch zur Erstattung bereits entstandener Kosten.
- 3) Wir kontrollieren die Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts und setzt diese um. Bei Verweigerung wird die betroffene Person der Veranstaltung verwiesen. Eine Erstattung der Teilnehmergebühr und/oder Reisekosten ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 4) Das Hygienekonzept betrifft ausschließlich die Veranstaltung. Wir möchten die Teilnehmer bitten, abweichende Vorschriften für die Beherbergung an Übernachtungsstätten, genutzte Verkehrsmittel oder nationale/internationale Reisebestimmungen zu beachten und sich frühzeitig zu informieren.